

## **Entschließungsantrag**

**der Fraktion der CDU/CSU**

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung  
– Drucksachen 20/9463, 20/9642, 20/10090 –**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rückführung (Rückführungsverbesserungsgesetz)**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

330.000 irreguläre Migranten sind 2023 nach Deutschland gekommen, was eine Zunahme der Antragszahlen um über 50 Prozent im Vergleich zum Vorjahr bedeutet. Das ist ein Umfang von drei Großstädten, die in unser Land eingewandert sind und die unsere Kommunen aufnehmen und versorgen müssen. Nur die Hälfte der Personen, die in Deutschland einen Asylantrag stellen, erhalten allerdings auch einen Schutzstatus bei uns (vgl. BAMF: Aktuelle Zahlen Dezember 2023). Wer das Asylsystem ohne Schutzgrund als Zugang nach Deutschland missbraucht, muss so schnell wie möglich in sein Heimatland zurückkehren. Deutschland schafft es aber nicht im Ansatz, Rückführungen im erforderlichen Umfang durchzuführen.

Daher ist es überfällig, dass die Bundesregierung jetzt einen Gesetzentwurf zur Verbesserung der Rückführung vorlegt. Viele der darin enthaltenen Regelungen hatten CDU und CSU bereits 2019 gefordert, die Vorschläge waren allerdings noch am damaligen Koalitionspartner SPD gescheitert. Ein Großteil der jetzt eingebrachten Regelungen lag zudem bereits im April 2023 (als Ergebnis der Bund-Länder-Arbeitsgruppe) vor und wurde am 10. Mai 2023 auf dem Flüchtlingsgipfel im Bundeskanzleramt beschlossen. Es ist in der aktuellen Migrationskrise inakzeptabel, dass die Bundesregierung so lange für die Umsetzung längst getroffener Beschlüsse braucht. Das von der Bundesregierung versprochene „Deutschlandtempo“ lässt auf sich warten.

Zumal die Maßnahmen im Gesetzentwurf bei weitem nicht ausreichen, um die Anzahl der Rückführungen im ausreichenden Umfang zu steigern. Die Bundesregierung selbst rechnet mit einer Steigerung von allenfalls weiteren 600 Ausreisepflichtigen pro Jahr (Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Rückführungsverbesserungsgesetz, S. 25). Für eine echte Begrenzung der Migration bedürfte es jedoch angesichts der massiven Zugangszahlen eines Vielfachen dessen.

Erforderlich ist es daher, dass Deutschland die gesetzlichen Hürden weiter abbaut und die Bemühungen für erfolgreiche Rückführungen auf allen Ebenen intensiviert. Die

gesetzlichen Kompetenzen der Bundespolizei für Rückführungen müssen dazu ebenso ausgeweitet werden wie die Möglichkeiten, Asylanträge von illegal Eingereisten abzulehnen. Die sichere Identifizierung von illegal Eingereisten muss höchste Priorität bekommen. Wir müssen wissen, wer zu uns kommt und woher diese Person stammt. Das ist nicht nur für das Asylverfahren, die Integration und die Rückführung unerlässlich, sondern auch für die öffentliche Sicherheit in Deutschland. Personen, von denen eine besondere Gefahr für unser Land ausgeht, müssen ausgewiesen und zurückgeführt werden – auch wenn sie Straftaten im Zustand der Schuldunfähigkeit begangen haben und daher in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht werden mussten (vgl. § 63 StGB). Psychisch instabile Personen stellen eine besonders erhebliche und unberechenbare Gefahr dar, wie etwa mehrere Messerangriffe in Hamburg ([https://rp-online.de/politik/deutschland/nach-messerangriff-in-hamburg-politiker-fordern-schaerfere-abschiebep Praxis\\_aid-17738545](https://rp-online.de/politik/deutschland/nach-messerangriff-in-hamburg-politiker-fordern-schaerfere-abschiebep Praxis_aid-17738545)), Brokstedt ([www.bild.de/regional/hamburg/hamburg-aktuell/behoerdenversagen-noch-groesser-messer-killer-wurde-nicht-auf-gefaehrlichkeit-ge-82865352.bild.html](http://www.bild.de/regional/hamburg/hamburg-aktuell/behoerdenversagen-noch-groesser-messer-killer-wurde-nicht-auf-gefaehrlichkeit-ge-82865352.bild.html)), und Donauwörth (<https://presse-augsburg.de/donau-ries-abschiebung-des-psychisch-kranken-messerstechers-rueckt-naeher/774215/>) gezeigt haben. Antisemitische Straftäter sind in der Regel auszuweisen. Gerade die sprunghaft gestiegenen Angriffe auf unsere jüdischen Mitbürger und ihre Einrichtungen in Deutschland zeigen, dass für ausländische antisemitische Straftäter ein bloß schwerwiegendes Ausweisungsinteresse (i. S. v. § 54 Absatz 2 AufenthG), wie im Änderungsantrag der Regierungsfractionen bei Verurteilungen zu mehr als 90 Tagessätzen vorgeschlagen (BT-Drs. 20/9463), nicht genügt. Zudem darf unser Sozialsystem keine Anreize für eine illegale Einreise setzen. Wer in einem anderen EU-Staat bereits einen Asylantrag gestellt hat und daher in die Zuständigkeit dessen Asylwesens fällt, sollte in Deutschland keinen neuen Antrag stellen können. Die Sozialleistungen sollten für diese Fälle zudem auf die Mittel beschränkt sein, um in den zuständigen EU-Staat zurückzureisen.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf,
1. die gesetzlichen Befugnisse der Bundespolizei für Rückführungen (vgl. § 71 AufenthG) im eigenen Aufgabenbereich zu erweitern, etwa bei der Feststellung von ausreisepflichtigen Personen in einem Bahnhof;
  2. das Asylrecht so zu ändern, dass ein Asylantrag offensichtlich unbegründet ist, wenn der Asylbewerber rechtswidrig nach Deutschland eingereist ist und es grundlos versäumt, sich schnellstmöglich den Behörden zu stellen. Europarechtlich ist eine solche nationale Regelung vorgesehen (Artikel 31 Absatz 8 Buchstabe h der Richtlinie 2013/32/EU), Deutschland darf diese Möglichkeit nicht länger ungenutzt lassen;
  3. das Haftregime, das europarechtlich im Asylwesen vorgesehen ist, auch in Deutschland umzusetzen. Nach dem Europarecht dürfen Asylbewerber in Haft genommen werden, um ihre Identität und Staatsangehörigkeit effektiver und rechtssicherer zu überprüfen (vgl. Artikel 8 der Aufnahmerichtlinie);
  4. den Ausländer-, Asyl- und Sicherheitsbehörden weitergehende Möglichkeiten einzuräumen, um die Identität eines Asylbewerbers zu prüfen. Zur Feststellung der Identität eines Asylbewerbers sollten daher auch öffentliche Quellen verwendet werden und die Räumlichkeiten Dritter durchsucht werden dürfen;
  5. keine längeren Gültigkeitsdauern von Aufenthaltsgestattungen im Asylverfahren und von Aufenthaltserlaubnissen bei subsidiär Schutzberechtigten einzuführen. Nach den Plänen der Bundesregierung soll die Gültigkeit der Aufenthaltsgestattungen von Asylbewerbern von drei auf sechs Monate verlängert werden, Aufenthaltserlaubnisse von subsidiär Schutzberechtigten sollen von bislang einem

Jahr auf drei Jahre verlängert werden. Die Gültigkeitsdauer von subsidiär Schutzberechtigten wäre damit gleichlang wie bei Flüchtlingen nach der Genfer Flüchtlingskonvention, was international nicht geboten ist und ein völlig falsches Signal aussendet;

6. jegliche vorsätzliche Täuschung eines Asylbewerbers ausreichen lassen, um einen Asylantrag abzulehnen. Nach § 30 Absatz 1 Nummer 3 AsylG-Entwurf kann ein Asylantrag abgelehnt werden, wenn der Asylbewerber „offensichtlich“ über seine Identität getäuscht hat. Die europarechtliche Vorgabe lässt aber jede Täuschung ausreichen, es muss keine „offensichtliche Täuschung“ vorliegen (Artikel 31 Absatz 8 Buchstabe c der Richtlinie 2013/32/EU). Auf das Tatbestandsmerkmal der „Offensichtlichkeit“ ist daher zu verzichten;
7. Ausreisepflichtige, die ihre Identität schuldhaft nicht offenlegen, noch stärker als bisher zu sanktionieren, insbesondere durch abgesenkte Sozialleistungen (vgl. § 60b Absatz 5 AufenthG). Denn die Rückführung ist nur möglich, wenn die Identität der Personen geklärt ist;
8. gesetzlich aufzunehmen, dass auch für gefährliche schuldunfähig Handelnde, die aufgrund einer erheblichen Straftat in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht waren (vgl. § 63 StGB), ein besonders schwerwiegendes Ausweisungsinteresse besteht (vgl. 54 AufenthG);
9. alle Möglichkeiten zu prüfen, um Sozialleistungen für Asylbewerber und Geduldete, die bereits in einem anderen EU-Land Schutz beantragt oder sogar erhalten haben, auf Überbrückungsleistungen und Reisekostenübernahme zu reduzieren;
10. sich in diesem Kontext auf europäischer Ebene für das Ziel einzusetzen, dass es innerhalb der EU künftig nur noch einen Asylantrag und Sozialleistungen nur im zuständigen EU-Staat geben darf;
11. sich auf EU-Ebene für eine Streichung des Verbindungselements zu sicheren Drittstaaten einzusetzen und so langfristig eine Rückführung von Asylantragstellern in Drittstaaten und bei Ablehnung eine Rückführung auch aus Drittstaaten zu ermöglichen;
12. die Passbeschaffungspflicht bei abgelehnten Asylbewerbern früher vorzusehen. Die Pflicht soll nicht erst nach rechtskräftiger Ablehnung des Asylantrags gelten (§ 60b Absatz 2 S. 2 AufenthG). Insbesondere für Asylbewerber aus sicheren Herkunftsstaaten soll die Passbeschaffungspflicht bereits nach ablehnender BAMF-Entscheidung gelten;
13. die Abschiebehaft gesetzlich automatisch um 48 Stunden zu verlängern, wenn ein Abzuschiebender, der sich in Abschiebehaft befindet, die Abschiebung schuldhaft zum Scheitern bringt. Denn wer seine Abschiebung etwa durch Gewalt und Widerstandshandlungen verhindert, gibt den Anlass zum Scheitern der Abschiebung und sollte nicht mit einem Ende der Haft belohnt werden;
14. keine zusätzliche Pflichtbeordnung von Rechtsanwälten im Rückführungsverfahren einzuführen, was Rückführungen unnötig weiter verzögern und erschweren würde;
15. Ausländer in der Regel auszuweisen, die – unabhängig von dem Strafraumen – wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt wurden und bei denen antisemitische Beweggründe oder Ziele gemäß § 46 Absatz 2 des Strafgesetzbuches festgestellt wurden.

Berlin, den 17. Januar 2024

**Friedrich Merz, Alexander Dobrindt und Fraktion**

